

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schweizer ideen-Werkstatt Inh. Iris Schweizer

1. Geltungsbereich

- 1.1 Lieferung und Leistungen der Schweizer ideen-Werkstatt Inh. Iris Schweizer (im Folgenden „Schweizer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Bedingungen der Kunden, insbesondere die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, gelten nur, soweit sie schriftlich von Schweizer anerkannt sind.
- 1.3 Alle Erklärungen bedürfen der Schriftform (Brief, Telefax oder E-Mail).

2. Angebot, Vertragsschluss

Alle Angebote von Schweizer sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Vertragsabschlusses durch Schweizer oder durch die Lieferung der bestellten Ware zustande, unabhängig davon, ob zuvor ein Angebot von Schweizer vorlag.

3. Preise, Nebenkosten

- 3.1 Die Preise sind Nettopreise in Euro und verstehen zzgl. der bei Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung vertragsgemäß später als 3 Monate nach Vertragsabschluss, so kann Schweizer die Preise an veränderte Materialkosten, Lohnkosten und sonstige veränderte Kostenbestandteile anpassen.
- 3.2 Bei einer niedrigen Auslastung der Lastzüge erhöhen sich die Preise um die anteiligen Transportkosten.
- 3.3 Der Kunde trägt die Kosten aller über die Anlieferung und das Abkippen hinausgehenden Maßnahmen. Bei Liefererschwernissen, wie z. B. Schneefall, schlechte Straßenverhältnisse, Wartezeiten des Beförderungspersonals an der Baustelle über ½ Std., werden die anfallenden Kosten berechnet.

4. Zahlung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungsziel: sofort ohne Abzug bei Lieferung der Ware und Rechnungsstellung. Maßgeblich ist der Zugang der Rechnung.
- 4.2 Bei einem Auftragswert über € 5.000,00 gelten folgende Zahlungsziele: die Hälfte des Gesamtpreises sofort nach Bestellung und Zugang einer Vorkassenrechnung; Restzahlung sofort ohne Abzug nach Erhalt der Gesamtrechnung.

5. Zahlungsverzug, Verzugsfolgen

- 5.1 Mit Überschreiten des Zahlungsziels kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Ist der Kunde Verbraucher, so kommt er spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung in Verzug.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche Forderungen von Schweizer gegen diesen Kunden, auch aus anderen Verträgen, sofort zur Zahlung fällig. Schweizer hat in diesem Fall das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auch ohne Rücktritt die in ihrem Eigentum stehende gelieferte Ware heraus zu verlangen (Sicherungsfall, s.u. 9.a).
- 5.3 Bei vereinbarter Ratenzahlung kann Schweizer den offenen Restbetrag nur dann insgesamt fällig stellen, wenn der Kunde mit mehr als zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in einer Höhe von mindestens 10 % der Gesamtsumme in Verzug kommt.
- 5.4 Der Kunde hat die fällige Schuld während des Verzuges mit 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; ist der Kunde Verbraucher, so gelten 5 Prozentpunkte. Ein Anspruch von Schweizer auf Ersatz eines Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Schweizer weitere Warenlieferungen an den Kunden von der vorherigen Befriedigung der fälligen Forderungen oder nach ihrer Wahl von der Gestellung einer banküblichen Sicherheit abhängig machen.

6. § 648 a BGB, Vorleistungspflicht des Kunden

- 6.1 § 648 a BGB findet zu Gunsten von Schweizer entsprechende Anwendung.
- 6.2 Werden Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, so kann Schweizer die Erfüllung der vertraglichen Lieferpflichten von der vollständigen Zahlung des vertraglich vereinbarten Kaufpreises oder der Gestellung banküblicher Sicherheiten abhängig machen.

7. Lieferung, Liefertermine, Unmöglichkeit der Lieferung

- 7.1 Liefertermine sind keine Fixtermine, es sei denn, sie sind schriftlich ausdrücklich von Schweizer als solche bezeichnet. Eine Lieferung ist auch dann rechtzeitig, wenn sie in angemessener zeitlicher Nähe zu dem angegebenen Liefertermin beim Kunden eingeht. Bei Aufträgen mit einer Liefermenge von mehr als 200 t pro Tag gilt eine Überschreitung des Liefertermins von bis zu 2 Tagen als vertragsgemäß. Hat der Kunde die Ware vereinbarungsgemäß beim Lager oder der Betriebsstelle von Schweizer abzuholen, so ist die Leistung von Schweizer rechtzeitig, wenn Schweizer die Ware zum vereinbarten Termin am Abholort bereit stellt und den Kunden darüber informiert.
- 7.2 Schweizer ist berechtigt, Teilmengen zu leisten.
- 7.3 Verzögerungen während der Herstellung und während des Transportes der Ware, auf die Schweizer unter Beachtung eigenüblicher Sorgfalt keinen Einfluss hat, verlängern die Lieferfrist und führen nicht zu einer Verspätung der Leistung. Hierzu gehören insbesondere Fälle höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Streiks, Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Mobilmachung, Krieg, Brand, unverschuldeter Stromausfall, etc. bei Schweizer, ihren Zulieferanten oder dem Transportunternehmen.
- 7.4 Wird die Leistung von Schweizer durch die vorstehend beschriebenen Umstände unmöglich, so kann Schweizer vom Vertrag zurücktreten.

7.5 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass in seinem Einflussbereich die Anlieferung der Ware durch Schweizer technisch möglich ist. Die Unmöglichkeit der Anlieferung z. B. infolge Unbefahrbarkeit der Wege, etc., steht dem Annahmeverzug gleich. Die Lieferzeit verlängert sich um den dadurch entstehenden Zeitverlust. Schweizer kann den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

8. Gefahrtragung

Die Transportgefahr geht mit der Auslieferung an die Beförderungsperson (Frachtführer, Logistikunternehmen) auf den Kunden über, unabhängig davon, auf wessen Verlangen und auf wessen Rechnung die Versendung erfolgt und unabhängig davon, von welchem Ort die Versendung erfolgt. Ab dem Gefahrübergang trägt der Kunde das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware.

9. Eigentumsvorbehalt und Sicherungseigentum

- 9.1 Schweizer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich derjenigen aus laufender Rechnung), die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt hat. Das Eigentum von Schweizer ist vollgültiges Sicherungseigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Kunde nur dann zur Verfügung über die Ware berechtigt, wenn er die Ware in seinem regulären Geschäftsbetrieb weiter veräußert oder weiter verarbeitet. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes und des Sicherungseigentums auf seine Kosten gegen Diebstahl, Verderb, etc. zu versichern.
- 9.2 Wird die Ware zulässigerweise be- oder verarbeitet, erfolgt dies für Schweizer als Hersteller, die dadurch unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentümer der bearbeiteten bzw. neuen Ware wird. Verbindlichkeiten entstehen für Schweizer hieraus nicht. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Waren wird Schweizer Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zu dem Wert der anderen Waren im Zeitpunkt des Beginns der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Der Kunde besitzt die be- bzw. verarbeitete Ware für Schweizer als Verwahrer.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1. Für Schäden haftet Schweizer nur dann, wenn er oder einer seiner Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Schweizer oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von Schweizer auf den Schaden beschränkt, der für ihn bei Vertragsabschluss vernünftigerweise voraussehbar war.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, sich über die Eigenschaften, sachgemäße Verwendung sowie bestehende Risiken, insbesondere betreffend eine nicht sachgemäße Verwendung, der Produkte zu informieren und diese Informationen auch seinen Abnehmern zu übermitteln. Eine Haftung von Schweizer für Schäden, die durch nicht sachgemäße Verwendung der Produkte entstehen, ist ausgeschlossen.
- 10.3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusage sowie wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt.

11. Abtretungsausschluss

11.1. Eine Abtretung von Forderungen des Kunden, die keine Geldforderungen sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Schweizer. Schweizer wird die Zustimmung nur dann verweigern, wenn hierfür sachliche Gründe gegeben sind.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 12.1. Der Kunde kann mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von Schweizer zurückzuführen.
- 12.2. Der Kunde kann darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine Rechte auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen wie die Ansprüche von Schweizer, gegenüber denen der Kunde die bezeichneten Rechte geltend macht.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Schweizer
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht gesetzliche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist, der Sitz von Schweizer. Schweizer ist aber darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht beweglicher Sachen (CISG).